

10829 Berlin, 1. August 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-351
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 16.1-1.33.84-724/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.84-724

Antragsteller:

Sto Aktiengesellschaft
Ehrenbachstraße 1
79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem
"StoTherm Vario 4"
nach ETA-06/0107*

Geltungsdauer bis:

11. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und neun Blatt Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendung des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Wärmedämm-Verbundsystems nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0107.



* Geltungsdauer vom 11. Juli 2006

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) "StoTherm Vario 4" nach europäischer technischer Zulassung ETA-06/0107 vom 11.07.2006.

Das WDVS ist je nach Ausführung im eingebauten Zustand entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für das Produkt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 WDVS

Das WDVS muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0107 entsprechen (s. auch Anlage 2.1 und 2.2).

2.1.2 Dämmstoffe

Aus Brandschutzgründen dürfen zur Ausbildung von Stürzen und Laibungen (s. Abschnitt 4.6.1) auch Dämmstoffplatten aus Mineralwolle nach DIN EN 13162¹ mit

- einer Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene von mindestens 80 kPa** und
- der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1²

verwendet werden.

2.1.3 Halte- und Verbindungsprofile und Zubehörteile

Die horizontalen Halte- und vertikalen Verbindungsprofile nach ETA-06/0107 sowie die Zubehörteile, beispielsweise Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1 (s. auch Anlage 2.1 und 2.2) genannten Bestandteile unter Beachtung des Abschnitts 4 und der Anlagen verwendet werden.

Die in der WDVS-ETA (ETA-06/0107) aufgeführten Dübel dürfen nur in dem zugelassenen Untergrund entsprechend der jeweiligen Dübel-ETA eingebaut werden. Die in der Dübel-ETA genannten Rand- und Achsabstände sind zu beachten.

¹ DIN EN 13162

Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

** Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

² DIN EN 13501-1

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Geklebtes WDVS

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4³, im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern die Dämmstoffplatten mindestens mit 40 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden.

3.2.2 Mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4³, im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern der Einbau der Dübel gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 erfolgt und die Dämmstoffplatten mindestens mit 40 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden.

Werden die Bedingungen und Vorgaben der Anlage 3 nicht eingehalten, müssen folgende Nachweise erbracht werden; die größte Dübelanzahl, die sich aus den Abschnitten a bis c ergibt, ist maßgebend.

a) Nachweis der Verankerung der Dübel im Untergrund (Wand)

$$S_d \leq N_{Rd}$$

dabei ist

$$S_d = \gamma_F \cdot W$$

$$N_{Rd} = N_{Rk} / \gamma_{M,U}$$

mit

S_d : Bemessungswert der Windsoglast

N_{Rd} : Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dübels

W : Einwirkungen aus Wind

N_{Rk} : charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels (gemäß Anhang der jeweiligen Dübel-ETA)

γ_F : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

$\gamma_{M,U}$: Sicherheitsbeiwert des Auszieh Widerstands der Dübel aus dem Untergrund

Dübeltyp	nach	Handelsname	$\gamma_{M,U}$
Sto-Schraubdübel UEZ 8/60	ETA-02/0018	ejotharm ST U	2,0
	ETA-02/0019	TERMOZ 8 U	
	ETA-04/0114	TERMOZ KS 8	
Sto-Setzdübel BEZ 60	ETA-03/0004	Hilti XI-FV	2,5
Sto-Bohrdübel UEZ 60	ETA-03/0005	Hilti SX-FV	2,0
Sto-Schlagdübel VEZ 8/60	ETA-03/0019	TERMOZ 8 N	
	ETA-04/0030	KEW TSD 8	
	ETA-04/0032	NDT-8Z, NDT8SZ	
Sto-Schlagdübel UEZ-K 8/60	ETA-03/0028	Hilti SD-FV 8	2,0
Sto-Thermodübel UEZ 8/60	ETA-04/0023	ejotharm STR U	



³ DIN 1055-4:1986-08

Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken

Dübeltyp	nach	Handelsname	$\gamma_{M,U}$
Sto-Schraubdübel VEZ 8/60	ETA-04/0064	SDM-T plus	2,0
Sto-Schraubdübel LEZ 8/60	ETA-04/0064	SDM-T plus U	
Sto-Schlagdübel UEZ-S 8/60	ETA-05/0009	ejotharm NT U	

b) Nachweis des WDVS

$$S_d \leq R_d$$

dabei ist

$$S_d = (\text{s. vorstehenden Abschnitt a})$$

$$R_d = \frac{R_{\text{Fläche}} \cdot n_{\text{Fläche}} + R_{\text{Fuge}} \cdot n_{\text{Fuge}}}{\gamma_{M,S}}$$

mit

R_d : Bemessungswert des Widerstands des WDVS

$R_{\text{Fuge}}, R_{\text{Fläche}}$: Die aus dem WDVS resultierende Versagenslast (Mindestwert) im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen (s. Abschnitt 2.2.8.3 der ETA-06/0107)

$n_{\text{Fuge}}, n_{\text{Fläche}}$: Anzahl der Dübel (je m^2) die im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen gesetzt werden

$\gamma_{M,S}$: 2,0 (Sicherheitsbeiwert des Widerstands des WDVS)

c) Mindestdübelanzahl

Mindestens in jede T-Fuge der Dämmstoffplatten ist ein Dübel zu setzen, wobei 4 Dübel pro m^2 nicht unterschritten werden dürfen.

3.2.3 Mit Profilen mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4³, im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern

- die horizontalen Halteprofile im Abstand von maximal 30 cm mit den nachfolgend genannten Dübeln am Untergrund befestigt werden,

Dübeltyp	nach	Handelsname
Sto-Schraubdübel S UEZ 8	ETA-02/0018	ejotharm SK U
Sto-Schlagdübel S VEZ 8	ETA-03/0019	WS 8 N
Sto-Schraubdübel S VEZ 8	ETA-04/0064	SDF-K plus
Sto-Schraubdübel S LEZ 8	ETA-04/0064	SDF-K plus U
Sto-Schlagdübel S UEZ 8	ETA-05/0009	ejotharm NK U

- die ausgeklinkten Enden der vertikalen Verbindungsprofile hinter die Flansche der oberen und unteren Halteprofile schlupffrei eingepasst werden (vierseitige Halterung der Dämmstoffplatten),
- die Dämmstoffplatten mindestens mit 20 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden und
- die Befestigung der Dämmstoffplatten mit Dübel nach Abschnitt 3.2.2 a) mit den in Anlage 3 angegebenen Dübelmengen erfolgt.



3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Dämmstoffplatten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN V 4108-4⁴, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die zusätzlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Festlegung des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit haben, darf beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend den Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Ansatz gebracht werden.

Klebemörtel und Putzsystem sind mit einem R-Wert von 0,02 m²·KW anzusetzen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel – sofern Dübel verwendet werden (s. Abschnitt 4.6.3) – muss gemäß Anlage 4 berücksichtigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3⁵. Die s_a-Werte für die genannten Putzsysteme sind Anlage 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109⁶ zu führen.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes R'_{w,R} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit : R'_{w,R,O} Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109

ΔR_{w,R} Korrekturwert nach Anlage 5.1 und 5.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes ΔR_{w,R} darf verzichtet werden, sofern die Bestimmungen der Anlage 5.1 und 5.2 dies zulassen.

3.5 Brandschutz

Das WDVS ist im eingebauten Zustand schwerentflammbar; je nach Ausführung entspricht es der Klasse B-s1, d0 oder B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1.

Putzsystem: Unterputz mit Oberputz und verträglichem Haftvermittler wie nachstehend angegeben	Klasse nach DIN EN 13501-1
Stolit K/R (Korngröße 1,0 to 3,0 mm) mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund"	B – s2, d0
Stolit Effect/MP mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund"	
StoMarlit K/R mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund"	



4 DIN V 4108-4:2004-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

5 DIN 4108-3:2001-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

6 DIN 4109:1989-11 Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

Putzsystem: Unterputz mit Oberputz und verträglichem Haftvermittler wie nachstehend angegeben	Klasse nach DIN EN 13501-1
StoLotusan K/MP mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund"	B – s2, d0
StoNivellit + StoSilco Color mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund"	
StoSilco K/R/MP mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund"	
Stolit QS K/R/MP mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund QS"	
StoSilco QS K/R/MP mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund QS"	
StoSil K/R/MP mit Haftvermittler "StoPrep Miral"	B – s1, d0
StoMiral K/R/MP mit Haftvermittler "StoPrep Miral"	
StoMiral Nivell F, G mit Haftvermittler "StoPrep Miral" in Verbindung mit einem dekorativen Schlussanstrich	
StoMiral Terrazzo mit Haftvermittler "StoPrep Miral"	
Sto-Strukturputz K/R mit Haftvermittler "StoPrep Miral", in Verbindung mit einem dekorativen Schlussanstrich	
StoMiral Edelkratzputz mit Haftvermittler "StoPrep Miral",	

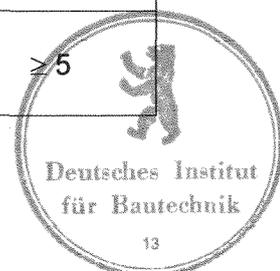
Die Schwerentflammbarkeit ist jedoch nur dann nachgewiesen, wenn der Einbau der Fenster in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante) oder in die Dämmstoffebene gemäß Anlage 1.2 erfolgt.

Die Schwerentflammbarkeit ist weiterhin nur dann nachgewiesen, wenn der Mittelwert der Dämmstoffplatten-Rohdichte den Wert 20 kg/m³ bei folgenden Ausführungen nicht überschreitet:

- WDVS mit einer Dämmstoffdicke größer als 300 mm,
- Einbau der Fenster in die Dämmstoffebene gemäß Anlage 1.2.

Folgende Gesamtputzdicken der Putzsysteme müssen in Abhängigkeit von der Ausführung eingehalten werden:

Dämmstoffdicke [mm]	Einbau der Fenster			
	Regelausführung		Ausführung nach Anlage 1.2	
	dispersionsgebundenes Putzsystem [mm]	mineralisches Putzsystem [mm]	dispersionsgebundenes Putzsystem [mm]	mineralisches Putzsystem [mm]
≤ 100	gem. Anlage 2.1 / 2.2		-	-
> 100 – 300	gem. Anlage 2.1 / 2.2		5 – 6	≥ 5
> 300 – 400	5 – 6	≥ 5		



Wird das WDVS mit Dämmstoffplatten über 100 mm Dicke ohne die in Abschnitt 4.6.1 bestimmten Maßnahmen ausgeführt, so ist es im eingebauten Zustand normalentflammbar.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das WDVS muss nach Anlage 1 und 2.1/2.2 und unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen grundsätzlich keine Temperaturen unter +5° C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken > 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bestandteile

Das WDVS und seine Bestandteile sind auf der Baustelle einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bestandteile die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einhalten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wärmedämmstoffe mit den Vorgaben des Planers übereinstimmen (s. Abschnitt 3).

4.4 Untergrund

4.4.1 Allgemeines

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

4.4.2 Geklebttes WDVS

Der Untergrund (Wandfläche) muss mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz, Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen. Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

4.4.3 Mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Untergrund (Wandfläche) muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln haben. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz und Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten ≤ 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.



4.4.4 Mit Profilen mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Untergrund (Wandfläche) muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln haben. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Partielle Unebenheiten ≤ 3 cm/m dürfen durch eine Unterfütterung der Halteschiene, mindestens an den Befestigungspunkten (s. Abschnitt 3.2.3), mit einem Abstandhalter der Abmessungen mindestens 50 mm x 50 mm und maximal 30 mm dick ausgeglichen werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Steg der Halteschiene nicht ungestützt bleibt. Größere oder großflächige Unebenheiten müssen egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.5 Klebemörtel

Die in Anlage 2.1 aufgeführten Klebemörtel müssen vor der Verarbeitung gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmstoffplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Bei Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm muss aus Brandschutzgründen oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2 vollflächig angeklebt und ggf. zusätzlich mechanisch befestigt werden; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.

Sofern das WDVS ausschließlich mit Dämmstoffplatten des Typs "Schwenk neoWall EPS 032 – 035 WDV", die sowohl die Bestimmungen der ETA-06/0107 als auch die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-449 vom 14.09.2005 einhalten, ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausführung des Mineralwollsturzes entfallen. Die Bestimmungen zur Sturzausbildung gemäß Anlagen 2 bis 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-449 vom 14.09.2005 sind dabei zu beachten.

Bei Einbau der Fenster in die Dämmstoffebene ist Abschnitt 3.5 zu beachten.

4.6.2 Verklebung

Die Dämmstoffplatten sind entweder vollflächig zu verkleben oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein; der Abstand der Klebewülste darf 10 cm nicht unterschreiten.

Bei WDVS nach Abschnitt 4.4.4 ist auf die Dämmstoffplatten rückseitig Klebemörtel punktweise aufzubringen (mindestens 20 % der Fläche).

Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.



4.6.3 Verdübelung

Bei WDVS auf Untergründen (Wandflächen) ohne ausreichende Abreißfestigkeit (s. Abschnitte 4.4.3 und 4.4.4) müssen die Dämmstoffplatten - zusätzlich zur Verklebung (s. Abschnitt 4.6.2) und ggf. zusätzlich zur Profilbefestigung (s. Abschnitt 4.6.4) - durch Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm befestigt werden. Die zulässigen Dübeltypen sowie die Anzahl der zu setzenden Dübel sind den Abschnitten 3.2.2 bzw. 3.2.3 zu entnehmen.

Bei WDVS auf Untergründen mit ausreichender Abreißfestigkeit (s. Abschnitt 4.4.2), ist eine mechanische Befestigung durch zusätzliche Dübel nicht erforderlich. Die Platten dürfen jedoch konstruktiv, zusätzlich mit Dübeln befestigt werden.

4.6.4 Profilbefestigung

Bei WDVS auf Untergründen ohne ausreichende Abreißfestigkeit (s. Abschnitt 4.4.4) müssen die Dämmstoffplatten - zusätzlich zur mechanischen Befestigung mit horizontalen Halte- und vertikalen Verbindungsprofilen – durch Verkleben (s. Abschnitt 4.6.2) und ggf. durch Dübel (s. Abschnitt 4.6.3) befestigt werden.

Das Sockelprofil bzw. die Halteprofile sind horizontal auszurichten und mit Dübeln (s. Abschnitt 3.2.3) im Abstand von maximal 30 cm am Untergrund zu befestigen.

Die mit Klebemörtel versehenen Dämmstoffplatten sind mit der Nut auf die horizontalen Halteprofile aufzustecken, mit einer vertikalen Nut in das Verbindungsprofil einzupassen und gleichmäßig an den Untergrund anzudrücken.

In die Nut der freien vertikalen Dämmstoffseite ist ein neues Verbindungsprofil einzusetzen.

Die Dämmstoffplatten sind in horizontaler Richtung und passgenau zu verlegen und zusätzlich mit den nach Abschnitt 4.6.3 erforderlichen Dübeln zu befestigen.

Anschließend muss in die oberen Nuten der Plattenreihe ein neues horizontales Halteprofil eingeführt, ausgerichtet und mit Dübeln - wie beschrieben - befestigt werden.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Die Dämmstoffplatten sind auf der Außenseite mit einem Unterputz nach Anlage 2.1 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes ist der Oberputz nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Fugen

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in der Außenfläche von Fertigteilen (Großtafelbau) bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die WDVS nur verwendet werden, wenn

- die Abstände der Dehnungsfugen nicht größer als 6,20 m sind,
- die Dämmstoffdicke ≥ 60 mm ist,
- der Dämmstoff-Schermodul $\leq 2,0$ N/mm² ist,
- das "Sto-Glasfasergewebe" oder das "Sto-Glasfasergewebe F" verwendet wird und
- dünn-schichtige Oberputze ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt, oder eine Gewebevorlage ausgeführt wird. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.



Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

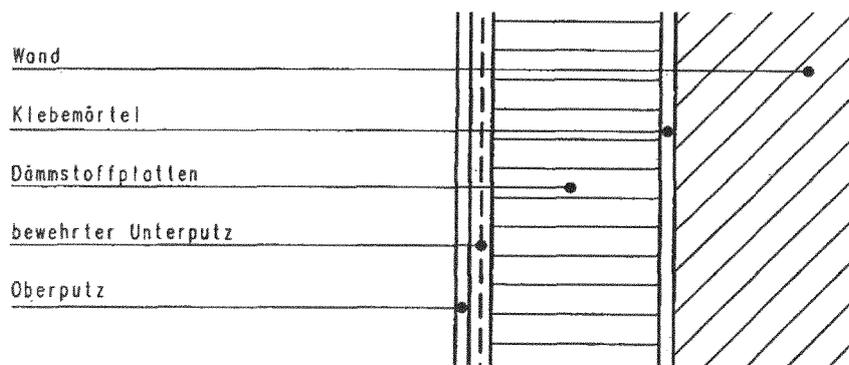
Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wie z. B. bedingt durch den Einbau von Rollladenkästen oder den Einbau der Fenster vor die Rohbaukante der Außenwand innerhalb des WDVS sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein

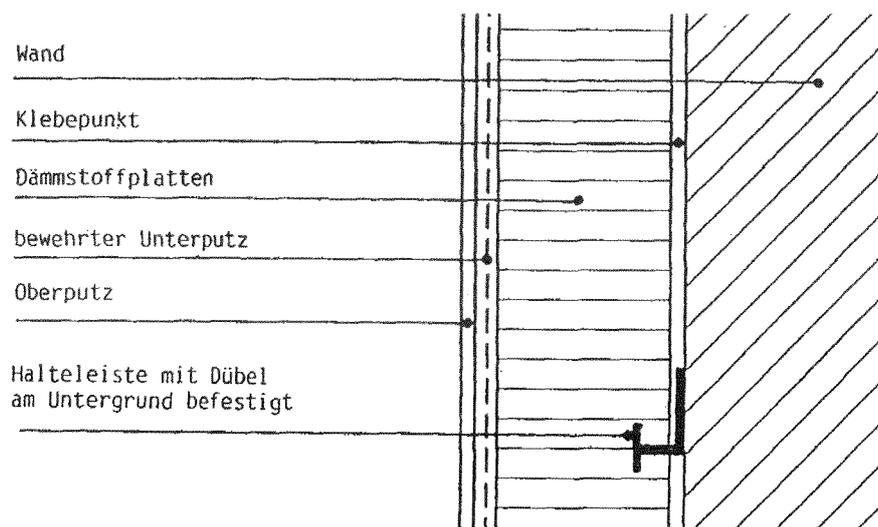
Beglaubigt



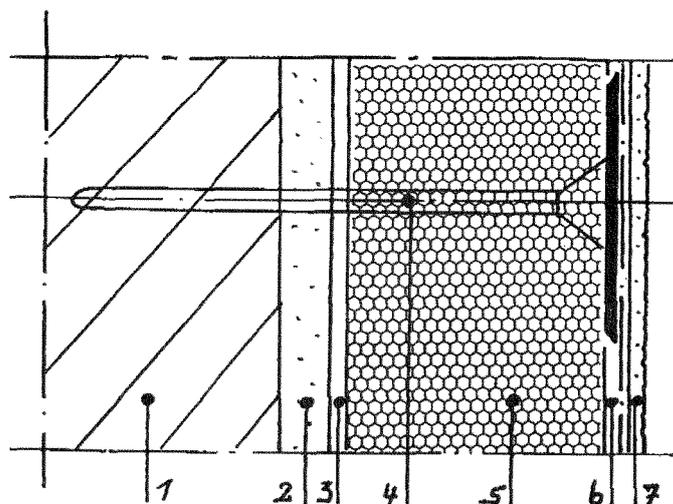
Geklebtes WDVS



Mit Profilen mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel



Mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

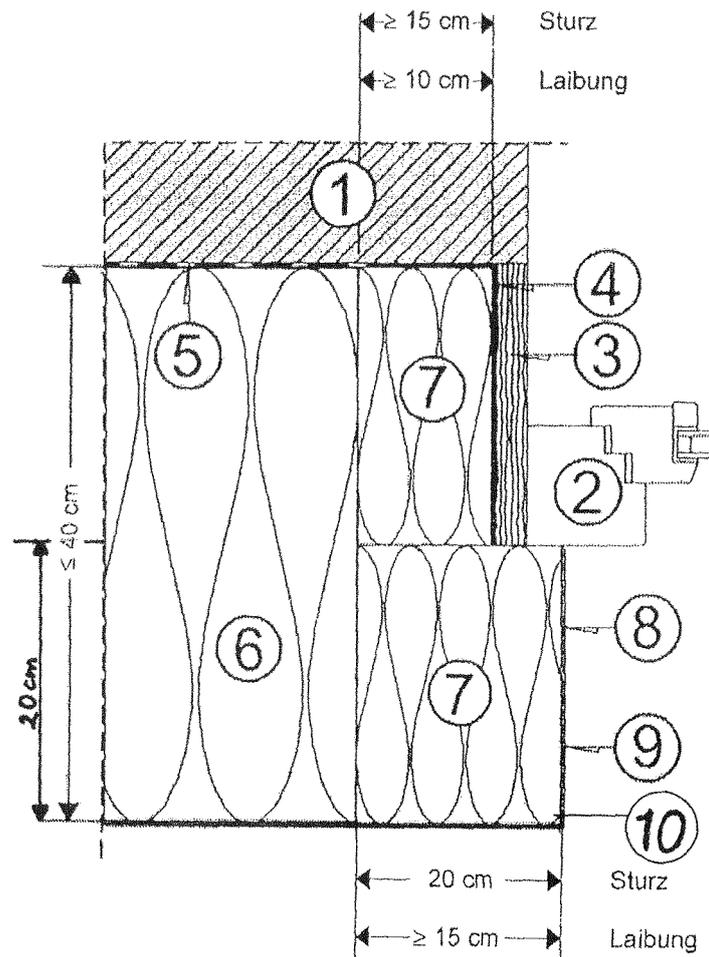


- 1 Wand
- 2 Altputz / Ausgleichputz
- 3 Klebemörtel
- 4 Dübel
- 5 Dämmstoffplatten
- 6 bewehrter Unterputz
- 7 Oberputz



<p>Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen</p>	<p>Aufbau des WDVS</p>	<p>Anlage 1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006</p>
--	------------------------	---

Fenstereinbau in Dämmstoffebene



- 1 Mineralischer Untergrund nach DIN 1053 bzw. DIN 1054
- 2 Fensterelement
- 3 Zarge: Holzwerkstoffplatte
- 4 Luftdichtungsfolie vollflächig verklebt
- 5 Kleber
- 6 EPS-Hartschaumplatte nach DIN EN 13163
- 7 Mineralfaser-Lamellenplatte nach DIN EN 13162
- 8 Unterputz mit Armierungsgewebe
- 9 Oberputz
- 10 Gewebeeckwinkel

Die Abschnitte 3.5 und 4.6.1 sind zu beachten.



<p>Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen</p>	<p>Aufbau des WDVS Fenstersturz-/ Laibungsausführung Fenstereinbau in Dämmstoffebene</p>	<p>Anlage 1.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006</p>
--	--	---

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]	gem. ETA-06/0107 Abschnitt
Klebemörtel: - StoLevell Duo (Zementgebundener Trockenmörtel der eine Zugabe von 20-23 % Wasser erfordert) - Sto-Baukleber (Zementgebundener Trockenmörtel der eine Zugabe von 22-26 % Wasser erfordert) - Sto-Dispersionskleber (Gebrauchsfertige Paste auf organischer Basis)	3,0 bis 4,5 (Pulver) 3,0 bis 4,5 (Pulver) 1,0 bis 1,5	Kammbett, Wulst-Punkt oder Mörtelstreifen	1.1
Dämmstoff: - EPS-Hartschaumplatten, geklebt - EPS-Hartschaumplatten, mit Dübeln befestigt und geklebt - EPS-Hartschaumplatten, mit Profilen befestigt und geklebt		≤ 400 * 60 - 400 * 60 - 200 *	1.1 + 2.3.1
Dübel: (Abschnitt 4.6.3 und 4.6.4 ist zu beachten) Alle unter 3.2 aufgeführten Dübel.			1.1 + 2.3.2
Profile: (nur beim System nach Abschnitt 3.2.3) Sto-Halteleiste PVC und Sto-Verbindungsleiste PVC			1.1 + 2.3.3
Unterputz: StoLevell Duo Identisch mit dem o.g. gleichnamigen Klebemörtel.	3,5 bis 5,0 (Pulver)	3 bis 5	1.1 + 2.3.4
Bewehrung: - Sto-Glasfasergewebe, Flächengewicht: ca. 150 g/m ² - Sto-Glasfasergewebe F, Flächengewicht: ca. 160 g/m ² - Sto-Fibre de Verre Ra 60, Flächengewicht: ca. 175 g/m ² - Sto-Panzerewebe, Flächengewicht: ca. 600 g/m ²			1.1 + 2.3.5
Haftvermittler: - StoPrep Miral - Sto-Putzgrund - Sto-Putzgrund QS Zur Verträglichkeit mit den Oberputzen siehe unten.	ca. 0,3		
Oberputze ggf. zu verwenden mit "Sto-Putzgrund" Gebrauchsfertige Pasten - Acrylbindemittel: - Stolit K (Korngröße 1,0 bis 3,0 mm) - Stolit R (Korngröße 1,5 bis 3,0 mm) - Stolit Effect (Korngröße 3,0 mm) - Stolit MP (dünn-, mittel- oder dickschichtig) - StoMarlit K (Korngröße 1,5 bis 3,0 mm) - StoMarlit R (Korngröße 1,5 bis 3,0 mm) - StoLotusan K (Korngröße 1,0 bis 3,0 mm) - StoLotusan MP (dünn-, mittel- oder dickschichtig) - StoNivellit + Farbanstrich StoSilco Color (Acrylsiloxan-Bindemittel) Gebrauchsfertige Pasten – Acrylsiloxan-Bindemittel: - StoSilco K (Korngröße 1,0 bis 3,0 mm) - StoSilco R (Korngröße 1,5 bis 3,0 mm) - StoSilco MP (dünn-, mittel- oder dickschichtig)	2,0 bis 4,3 2,2 bis 4,0 4,5 bis 5,5 2,2 bis 4,7 2,6 bis 4,9 2,5 bis 4,4 2,0 bis 5,0 2,2 bis 4,7 3,0 bis 3,5 0,2 bis 0,4 l/m ² 2,0 bis 5,0 2,9 bis 4,5 2,2 bis 4,7	Durch die Korngröße geregelt 1,5 bis 3,5 Durch die Korngröße geregelt 1,5 bis 3,5 1,0 bis 1,5 - Durch die Korngröße geregelt 1,5 bis 3,5	1.1



Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Aufbau des WDVS	Anlage 2.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006
---	-----------------	---

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]	gem. ETA-06/0107 Abschnitt
Oberputze ggf. zu verwenden mit "Sto-Putzgrund QS" (Verarbeitungstemperatur zwischen 0°C and 15° C) Gebrauchsfertige Pasten - Acrylbindemittel: - Stolit QS K (Korngröße 1,0 bis 3,0 mm) - Stolit QS R (Korngröße 1,5 bis 3,0 mm) - Stolit QS MP (dünn-, mittel- oder dickschichtig) Gebrauchsfertige Pasten – Acrylsiloxan-Bindemittel: - StoSilco QS K (Korngröße 1,0 bis 3,0 mm) - StoSilco QS R (Korngröße 1,5 bis 3,0 mm) - StoSilco QS MP (dünn-, mittel- oder dickschichtig)	2,0 bis 4,8 } 2,2 bis 4,5 } 2,2 bis 4,7 }	Durch die Korngröße geregelt 1,5 bis 3,5	1.1
Oberputze ggf. zu verwenden mit "StoPrep Miral" Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Kaliwasserglas: - StoSil K (Korngröße 1,0 bis 3,0 mm) - StoSil R (Korngröße 1,5 bis 3,0 mm) - StoSil MP (dünn-, mittel- oder dickschichtig) Zementgebundene Trockenmörtel die eine Zugabe von ca. 25 Gew. % Wasser erfordern: - StoMiral K (Korngröße 1,5 bis 6,0 mm) - StoMiral R (Korngröße 1,5 bis 6,0 mm) - StoMiral MP (feine Struktur) Zementgebundene Trockenmörtel die eine Zugabe von 20 bis 23 Gew. % Wasser erfordern in Verbindung mit einem dekorativen Schlussanstrich: - StoMiral Nivell F (feine Struktur) - StoMiral Nivell G (grobe Struktur) Zementgebundene Trockenmörtel die eine Zugabe von ca. 24 Gew. % Wasser erfordern: - StoMiral Terrazzo Zementgebundene Trockenmörtel die eine Zugabe von ca. 30 Gew. % Wasser erfordern in Verbindung mit einem dekorativen Schlussanstrich: - Sto-Strukturputz K (Korngröße 2 und 3 mm) - Sto-Strukturputz R (Korngröße 2 und 3 mm) Zementgebundener Trockenmörtel der eine Zugabe von 24 bis 32 Gew. % Wasser erfordert: - StoMiral Edelkratzputz (Korngröße 2,0 bis 4,0 mm)	2,2 bis 4,4 } 2,4 bis 3,9 } 1,5 bis 4,0 } 1,7 bis 5,0 } 1,7 bis 4,5 } 1,5 bis 4,0 } 3,0 bis 4,5 } 3,0 bis 4,5 } 2,5 bis 4,0 } 2,3 bis 2,7 } 2,4 bis 2,7 } 15 bis 25 }	Durch die Korngröße geregelt 1,5 bis 3,5 Durch die Korngröße geregelt 1,5 bis 3,5 2,0 bis 5,0 2,0 bis 5,0 3,0 bis 4,0 Durch die Korngröße geregelt 8 bis 10 **	1.1
Dekorativer Schlussanstrich - StoSilco Color - StoColor Jumbosil Gebrauchsfertige Farbe mit Acrylsiloxan-Bindemittel.	0,2 bis 0,4 l/m ²		1.1
<p>* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 3.5 und 4.6.1 zu beachten. Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 200 mm darf die Auftragsmenge (nass) des Putzsystems maximal 22 kg/m² betragen.</p> <p>** Die Auftragsdicke von 10 bis 25 mm wird durch Kratzen auf 8 bis 10 mm reduziert.</p> <p>Die unter Abschnitt 4.8 genannten Einschränkungen bei der Überbrückung von Dehnungsfugen sind zu beachten. Die Anwendung von Schlussanstrichen obliegt der Verantwortung des Zulassungsinhabers.</p>			



Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Aufbau des WDVS	Anlage 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006
---	-----------------	---

Mindestanzahl der Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit einer Dicke $d \geq 60$ mm *

Abmessungen der Dämmstoffplatten für mit Dübeln befestigtes System: 1000 mm x 500 mm

Abmessungen der Dämmstoffplatten für mit Profilen befestigtes System: 500 mm x 500 mm

Dübelung unter dem Bewehrungsgewebe

DIN 1055-4:1986-08			Anzahl der Dübel für eine Dübellastklasse ** $\geq 0,15$	
	Höhenbereich über Gelände	Windsog [kN/m ²]	mit Dübeln befestigtes System [Dübel/m ²]	mit Profilen befestigtes System [Dübel/Platte]
Fläche	$H \leq 8$ m	- 0,35	4	-
	$8 \text{ m} < H \leq 20$ m	- 0,56	4	1
	$20 \text{ m} < H \leq 100$ m	- 0,77	6	1
Rand	$H \leq 8$ m	- 1,00	8	1
	$8 \text{ m} < H \leq 20$ m	- 1,60	10	2
	$20 \text{ m} < H \leq 100$ m	- 2,20	14	3

* Bei Verwendung des Dübels Sto-Thermodübel UEZ 8/60 gelten bei versenkter Montage folgende Mindestdicken der Dämmstoffplatten:

- $d \geq 80$ mm bei einer Schneidblechtiefe von 5 mm
- $d \geq 100$ mm bei einer Schneidblechtiefe von 20 mm

(Zur Definition des Schneidbleches siehe Anhang 2 der ETA-04/0023, Geltungsdauer vom 15.03.2005)

** Dübellastklasse: N_{Rk} / γ

mit N_{Rk} : charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels gemäß Dübel-ETA

γ : Sicherheitsbeiwert aus $\gamma_F \cdot \gamma_{M,U}$ nach Abschnitt 3.2.2, a.



Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Mindestdübelanzahl	Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006
---	--------------------	---

Kennwerte für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes

Putzsystem: Unterputz + Oberputz (beurteilt ohne dekorativen Schlussanstrich und Haftvermittler)	Diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d
Stolit K/R/Effect/MP	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit Stolit K2: 0,4 m)
StoMarlit K/R	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit StoMarlit K2: 0,4 m)
StoLotusan K/MP	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit StoLotusan K2: 0,2 m)
StoNivellit	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit d = 1 mm: 0,3 m)
StoSilco K/R/MP	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit StoSilco K2: 0,3 m)
Stolit QS K/R/MP	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit Stolit QS K2: 0,3 m)
StoSilco QS K/R/MP	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit StoSilco QS K2: 0,3 m)
StoSil K/R/MP	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit StoSil K2: 0,2 m)
StoMiral K/R/MP	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit StoMiral K2: 0,1 m)
StoMiral Nivell F	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit d = 1,5 mm: 0,1 m)
StoMiral Nivell G	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit d = 3 mm: 0,2 m)
StoMiral Terrazzo	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit d = 3 mm: 0,1 m)
Sto-Strukturputz K/R	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit Sto-Strukturputz K2: 0,1 m)
StoMiral Edelkratzputz	≤ 1,0 m (Ergebnis ermittelt mit d = 11 mm: 0,4 m)

Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl n pro m^2 Wandfläche (Durchschnitt aus Mittelfeld / Randbereich) bei einer Dämmschichtdicke d für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

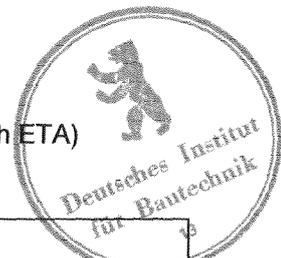
χ_p [W/K]	$60 \leq d \leq 100$ [mm]	$100 < d \leq 150$ [mm]	$d > 150$ [mm]
0,003	$n \geq 9$	$n \geq 7$	$n \geq 5$
0,002	$n \geq 13$	$n \geq 9$	$n \geq 7$
0,001	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$

* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi_p \cdot n \quad \text{in } W/(m^2 \cdot K)$$

- Dabei ist:
- U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht
 - U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in $W/(m^2 \cdot K)$
 - χ_p punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels in W/K
(s. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Verwendung der Dübel nach ETA)
 - n Dübelanzahl/ m^2 (Durchschnitt aus Mittelfeld/Randbereich)



Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Wärme- u. Feuchteschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006
---	---	---

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

1. Geklebtes WDVS bzw. mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_T$$

- mit : ΔR_w Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1
 K_K Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2
 K_T Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 3

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	Korrekturwert ΔR_w [dB]	
	ohne Dübel	mit Dübeln
$f_R \leq 60$ Hz	14	8
$60 \text{ Hz} < f_R \leq 70$ Hz	13	7
$70 \text{ Hz} < f_R \leq 80$ Hz	11	6
$80 \text{ Hz} < f_R \leq 90$ Hz	9	5
$90 \text{ Hz} < f_R \leq 100$ Hz	7	3
$100 \text{ Hz} < f_R \leq 120$ Hz	5	2
$120 \text{ Hz} < f_R \leq 140$ Hz	3	0
$140 \text{ Hz} < f_R \leq 160$ Hz	1	-1
$160 \text{ Hz} < f_R \leq 180$ Hz	0	-2
$180 \text{ Hz} < f_R \leq 200$ Hz	-2	-3
$200 \text{ Hz} < f_R \leq 220$ Hz	-3	-3
$220 \text{ Hz} < f_R \leq 240$ Hz	-4	-4
$240 \text{ Hz} < f_R$	-5	-5

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

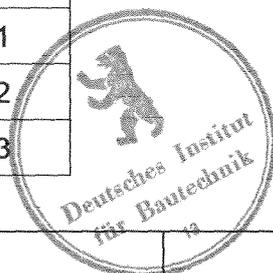
$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_p}} \text{ Hz}$$

s' = dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m^3
 m'_p = Flächenmasse der Putzschicht in kg/m^2

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe.

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	K_K [dB]
20	-1
40	0
60	1
80	2
100	3



Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 5.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006
---	--	---

Tabelle 3: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	K_T [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand R_w [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 60
$f_R \leq 60$ Hz	-10	-7	-3	0	3	7
60 Hz < $f_R \leq 80$ Hz	-9	-6	-3	0	3	6
80 Hz < $f_R \leq 100$ Hz	-8	-5	-3	0	3	5
100 Hz < $f_R \leq 140$ Hz	-6	-4	-2	0	2	4
140 Hz < $f_R \leq 200$ Hz	-4	-3	-1	0	1	3
200 Hz < $f_R \leq 300$ Hz	-2	-1	-1	0	1	1
300 Hz < $f_R \leq 400$ Hz	0	0	0	0	0	0
400 Hz < $f_R \leq 500$ Hz	1	1	0	0	0	-1
500 Hz < f_R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß R_w der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_w = \left[27,1 + 0,1243 (m'_w / m'_0) - 0,000113 (m'_w / m'_0)^2 \right] \text{ dB}$$

mit: m'_w = die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand

$$m'_0 = 1 \text{ kg/m}^2$$

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich $-6 \text{ dB} \leq \Delta R_{w,R} \leq 16 \text{ dB}$ zu begrenzen.

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ darf verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.

2. Mit Profilen mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

$$\Delta R_{w,R} = +2 \text{ dB}$$

Der Korrekturwert gilt für alle Dämmstoffdicken.



Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 5.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006
---	--	---

Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

- b) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.84-724
Ausgeführtes System:

- c) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)

- d) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:

- e) Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:

Zulässige Auszugskraft:



Sto Aktiengesellschaft Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Information für den Bauherren	Anlage 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-724 vom 1. August 2006
---	-------------------------------	---